

# Satzung für die Stiftung Zeit-Stiften

## Präambel

Die Stiftung wurde am 01.02.2003 gegründet. Das Stiftungsvermögen wurde von der Evangelischen Familienhilfe e.V. zur Verfügung gestellt. Der Verein hat seinen Vereinszweck (Haus- und Familienhilfe) mit dem 31.12.2001 eingestellt.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung Zeit-Stiften ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinn von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Gifhorn.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens
  - die Förderung kirchlicher Zwecke und
  - die Förderung von mildtätigen Zwecken
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch diakonische Projekte im Kirchenkreis Gifhorn.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung folgender Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Unterstützung folgender Aufgaben / Tätigkeiten:
  - a) die Mitfinanzierung nicht abrechenbarer Leistungen der Diakoniestationen im Zusammenhang mit häuslicher Kranken- und Altenpflege und der Beratung pflegender Angehöriger durch Einrichtungen des Kirchenkreises Gifhorn
  - b) die Mitfinanzierung impulsgebender diakonischer Projekte im Kirchenkreis Gifhorn z.B. Anschub- oder Dauerfinanzierung für neue, erforderliche und

angemessene kirchlich-diakonische Aufgaben, also Projekte, die in die Zukunft orientiert sind

c) die Erstattung von Personalkosten oder durch Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen für die Umsetzung von kirchlich - diakonischen Projekten

- (4) Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen z.B. durch Ausgabe von Gutscheinen zur Einschulung von Kindern aus sozialschwachen Familien (Harz IV) oder Koordinierung von Leselernhelfern in Grundschulen u. a.

### **§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen**

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Betrag von 170.000 € (in Worten: Einhundertsiebzigttausend).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern:
  1. dem Superintendenten / der Superintendentin des Kirchenkreises Gifhorn
  2. dem Leiter / der Leiterin des Kirchenkreisamtes Gifhorn
  3. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Gifhorn
  4. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Diakonieausschusses des Kirchenkreistages Gifhorn
  5. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Finanzausschusses des Kirchenkreistages Gifhorn
  6. einem Vertreter / einer Vertreterin der Sparkasse Gifhorn - Wolfsburg
  7. zwei weiteren zu berufenen Mitgliedern
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Erneute Berufungen sind jeweils möglich, die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das 70-te Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfassung, Protokollführung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Aufstellung und Abnahme des Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Aufhebung der Stiftung
- f) die Zusammenlegung der Stiftung

### **§ 10 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

### **§ 11 Satzungsänderung, Zweckänderung**

Die Satzung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Zweckänderung kann nur im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten erfolgen. Entscheidungen hierzu bedürfen nach ordnungsgemäßer Ladung einer qualifizierten Mehrheit (2/3).

## § 12 Zusammenlegung und Aufhebung

Die Stiftung kann mit anderen Stiftungen zusammengelegt, einer anderen Stiftung zugelegt oder aufgehoben werden, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Der erkennbare bzw. mutmaßliche Stifterwille ist dabei zu berücksichtigen.

## § 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 14 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn, der es einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Gifhorn, im Dezember 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrage:

